

Reglement

über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Röschenz

Reglement über die Beteiligung an den Kosten der Umweltschutzabonnemente für Schülerinnen und Schüler der Einwohnergemeinde Röschenz

Inhaltsverzeichnis

100 N	Dokument Information Inhaltsverzeichnis			
Α	Allge § 1	emeines Anspruchsberechtigung	3	
В	Form § 2 § 3	nelles Geltendmachung des Anspruchs Zuzug während des Schuljahres	3	
С	Über § 4	gangsbestimmungen Gutschrift für das Schuljahr 2010/2011	4	
D	Schl	ussbestimmungen In-Kraft-Treten	4	

A Allgemeines

§ 1 Anspruchsberechtigung

- Die Einwohnergemeinde Röschenz (nachfolgend Gemeinde) beteiligt sich zu zwei Drittel an den Kosten der Umweltschutzabonnemente (nachstehend U-Abo) der Schülerinnen und der Schüler der obligatorischen Schule (Primar- und Sekundarstufe I), welche eine auswärtige Schule besuchen.
- In den Genuss der Kostenbeteiligung durch die Gemeinde kommen Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Röschenz haben. Für den alleinigen Besuch der Musikschule erfolgt keine Kostenübernahme.
- Zuzüger erhalten eine pro rata-Entschädigung für das U-Abo ab dem Datum ihrer Anmeldung in der Gemeinde Röschenz.
- ⁴ Anspruchsberechtigt sind auch Schülerinnen und Schüler, die in Röschenz als Pflegekinder registriert sind, bei Pflegefamilien wohnen und die Voraussetzungen gemäss Abs. 1 bis 3 erfüllen.

B Formelles

§ 2 Geltendmachung des Anspruchs

- Der Antrag auf Kostenübernahme kann gegen Vorweisung des bezahlten U-Abos oder einer entsprechenden Bestätigung des Tarifverbunds Nordwestschweiz einmal jährlich geltend gemacht werden. Der Antrag muss Namen, Vornamen, Adresse, Geburtsdatum, Schulort und Klasse der Schülerin bzw. des Schülers und die Zahlungsverbindung zu einem gültigen Post- oder Bankkonto enthalten.
- Der Antrag ist bei Schülerinnen und Schülern von einer erziehungsberechtigten Person zu unterzeichnen.
- Die Antragsformulare werden periodisch Im Gemeindepublikationsorgan und auf der Internetseite der Gemeinde veröffentlicht.
- ⁴ Die Auszahlung erfolgt mittels Post- oder Banküberweisung.

§ 3 Zuzug während des Schuljahres

Wurde das U-Abo schon von einer anderen Gemeinde subventioniert, so besteht für den gleichen Zeitraum kein Anspruch auf Kostenübernahme. Ein Differenzbeitrag kann nicht geltend gemacht werden.

C Übergangsbestimmungen

§ 4 Gutschrift für das Schuljahr 2010/2011

Für das bei Inkrafttreten des Reglementes schon laufende Schuljahr werden pro rata-Entschädigungen ab dem Datum des Inkrafttretens entrichtet.

D Schlussbestimmungen

§ 5 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Annahme durch die Gemeindeversammlung sowie nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kulturund Sportdirektion rückwirkend auf den 1. Januar 2011 in Kraft.

Namens der Einwohnergemeinde-Versammlung	Ort / Datum
Der Gemeindepräsident	Röschenz
René Merz	11. November 2010
Der Gemeindeverwalter Heinz Schwyzer M. Mhwy in	Röschenz 11. November 2010

Beschlossen durch die	Röschenz
Einwohnergemeinde-Versammlung	11. November 2010
Genehmigt von der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion Basel-Landschaft	24.01.2011